

Adrian Straubhaar

Zum neuen Fusionsgesetz; FusG

Das Bundesgesetz über die Fusion, Spaltung und Umwandlung von Rechtsträgern

Mittels dieses neuen Spezialgesetzes sollen die Voraussetzungen für die privatrechtliche Regelung der Fusion, der Spaltung und der Umwandlung von Rechtsträgern geschaffen werden. Die neuen Vorschriften sollen die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Fusion ersetzen und wichtige Regelungslücken schliessen. Während das geltende Recht die Fusion nur für die Aktiengesellschaft, die Kommandit-AG und die Genossenschaft regelt, soll sie inskünftig für alle Handelsgesellschaften und Genossenschaften sowie für Vereine und Stiftungen gesetzlich geordnet werden.

1. Was bezweckt das neue Fusionsgesetz?

Die neuen Normen sollen die heutigen Vorschriften des Obligationenrechts über die Fusion und Umwandlung ersetzen und bedeutende Regelungslücken schliessen. Weiter soll die Umwandlung der Rechtsform, die bisher das Gesetz nur für die Umwandlung einer AG in eine GmbH vorsieht¹, generell zugelassen werden, soweit die Strukturen der verschiedenen Rechtsformen vereinbar sind. Der Gesetzesentwurf will die Neustrukturierung von Unternehmen zusätzlich durch die Einführung des Rechtsinstituts der Spaltung erleichtern. Die Spaltung erlaubt eine Neuzuteilung des Vermögens und der Mitgliedschaftsrechte; vorgeschlagen werden verschiedene Formen der Spaltung. Weiter wird die Übertragung eines Unternehmens oder eines Teils davon durch das neue Instrument der Vermögensübertragung vereinfacht.

Die neuen Regelungen der Fusion und der Spaltung erfassen sowohl Vorgänge unter Gesellschaften derselben Rechtsform (z. B. die Fusion von zwei Vereinen) wie auch unter Gesellschaften mit unterschiedlichen Rechtsformen (z.B. die Fusion eines Vereins mit einer Genossen-

schaft). Die vorgeschlagene Neuordnung erstreckt sich ausserdem auf grenzüberschreitende Vorgänge, d.h. auf solche, an denen Gesellschaften mit Sitz in verschiedenen Staaten beteiligt sind. Erfasst werden ebenfalls Fusionen und Umwandlungen, die der Überführung von Instituten des öffentlichen Rechts in Gesellschaften des Privatrechts dienen (z.B. die Umwandlung einer Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft).

Das neue Gesetz bezweckt die Schaffung einer grösseren Beweglichkeit inner-

halb der Rechtsformen und soll eine optimale rechtliche Organisation von Unternehmensträgern ermöglichen. Es soll im Weiteren die für entsprechende Vorgänge erforderliche Rechtssicherheit und Transparenz unter Berücksichtigung der Interessen der Gläubigerinnen und Gläubiger, sowie der Personen mit Minderheitsbeteiligungen gewährleisten. Mit dem Gesetz wird zudem beabsichtigt, die Rahmenbedingungen der Schweiz als vorteilhaften Wirtschaftsstandort zu verbessern.

2. Vorgeschichte und Stand

Von der herrschenden Lehre wurde lange Zeit die Auffassung vertreten, die Möglichkeiten der Fusion würden durch das Gesetz abschliessend geregelt und normrechtlich nicht vorgesehene Fusionen seien folglich nicht zulässig. Die Entwicklung in der Praxis führte allerdings dazu, dass in den vergangenen Jahren eine Zunahme von Entwicklungen im Bereich Mergers & Acquisitions zu verzeichnen war. In der Folge hatte sich das Bundesgericht mehrmals mit Fragen der Fusion von juristischen Personen mit unter-



Adrian Straubhaar, Notar
Häusermann+Partner, Bern,
Rechtsanwälte · Notare

¹ Art. 824 ff OR

schiedlicher Rechtsform und mit Umwandlungen extra lege zu befassen. 1992 hatte auch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) zum ersten Mal ein Gesuch um Eintragung ins Handelsregister zu beurteilen, das die Fusion von Gesellschaften mit unterschiedlicher Rechtsform betraf.

1992 beauftragte das Bundesamt für Justiz Prof. Dr. Frank Vischer mit der Ausarbeitung eines Expertenentwurfs für eine Neuregelung der Fusion, Spaltung und Umwandlung von juristischen Personen unter Einschluss des Vereins und der Stiftung. 1995 setzte die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Arbeitsgruppe «Steuern bei Umstrukturierungen» ein. Im August 1997 lieferte die Arbeitsgruppe Steuern ihren Bericht ab² und im November 1997 konnte der Vorentwurf zum Fusionsgesetz fertiggestellt werden³. Am 1. Dezember 1997 wurde das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Nach Kenntnissnahme der Vernehmlassungsergebnisse hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, die Botschaft zu erarbeiten. Am 13. Juni 2000 hat der Bundesrat die Botschaft zum Fusionsgesetz an das Parlament überwiesen⁴. Im März 2001 hiess der Ständerat die Vorlage gut.

3. Steuerrechtliche Aspekte

Um zu vermeiden, dass den neuen privatrechtlichen Handlungsmöglichkeiten Hindernisse entgegenstehen, die sich aus dem Steuerrecht ergeben können, wird in Verbindung mit dem Fusionsgesetz eine Teilrevision von steuerrechtlichen Erlassen vorgeschlagen. Sie sollen unerwünschte Steuerfolgen bei Umstrukturierungen beseitigen.

Der Entwurf zur Änderung des DBG und des StHG stützt sich auf folgende Leitlinien:

- Die Umstrukturierungsvorschriften des DBG und des StHG sollen offener und zeitgemässer konzipiert werden.
- Die steuerneutralen Umstrukturierungen sind von den steuerbaren Veräusserungsgeschäften klar abzugrenzen.

- Die im Entwurf des Fusionsgesetzes vorgesehenen Umstrukturierungen sollen im Rahmen des Möglichen erleichtert werden.

Die Vorschläge der Teilrevision zur Änderung des DBG und des StHG lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Möglichkeit, stille Reserven im Zuge einer Umstrukturierung ohne Steuerfolgen zu übertragen, soll nicht nur den Kapitalgesellschaften und den Genossenschaften, sondern sämtlichen juristischen Personen, d.h. auch den Vereinen und den Stiftungen offen stehen.
- Stille Reserven sollen auch bei der im innerschweizerischen Konzernverhältnis vorgenommenen Übertragung von massgeblichen Beteiligungen oder von Betrieben nicht besteuert werden.
- Alle Steueraufschubtatbestände sollen nicht bloss bei den ordentlichen Einkommens- und Gewinnsteuern greifen, sondern auch bei der Grundstückgewinnsteuer. Für die Umstrukturierung von Personalfürsorgeeinrichtungen ergibt sich dies bereits aus den besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge (BVG).
- Der mit einer Fusion oder einem fusionsähnlichen Zusammenschluss verbundene Beteiligungsaustausch soll auf der Stufe des Aktionärs nicht zur Besteuerung eines Kapitalgewinns führen, selbst wenn der Aktionär eine juristische Person oder eine natürliche Person mit Geschäftsvermögen ist.

In Berücksichtigung der Unternehmenssteuerreform 1997 ist vorgesehen:

- Artikel 61 DBG soll dahingehend ergänzt werden, dass wesentliche Beteiligungen oder Betriebe im innerschweizerischen Konzernverhältnis zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten auf eine andere inländische Konzerngesellschaft übertragen werden können.
- Die Steuerneutralität der Spaltung (mit Einschluss der horizontalen Spaltung, d.h. der Übertragung von Vermögenswerten auf eine Tochtergesellschaft)

muss davon abhängig gemacht werden, dass ein Betrieb oder ein Teilbetrieb übertragen wird, und dass die fünfjährige Sperrfrist eingehalten wird. Dabei soll die Regelung der Sperrfrist nicht auf den Steuerumgehungsgedanken, sondern auf einem objektiven Konzept beruhen.

4. Die Institute des Fusionsgesetzes im Einzelnen

4.1. Fusion

Durch Fusion werden zwei oder mehrere Gesellschaften durch Vermögensübertragung ohne Liquidation vereinigt, wobei den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft im allgemeinen Gesellschaftsanteile oder Mitgliedschaftsrechte an der übernehmenden Gesellschaft eingeräumt werden. Die übertragende Gesellschaft wird aufgelöst und im Handelsregister gelöscht (Art. 3 Abs. 2 FusG).

Die gesamten Aktiven und Passiven der übertragenden Gesellschaft gehen auf dem Weg der Universalsukzession auf die übernehmende Gesellschaft über (Art. 22 FusG). Gesellschaften können fusionieren, indem eine Gesellschaft von einer anderen übernommen wird (*Absorptionsfusion*) oder indem zwei oder mehrere Gesellschaften sich zu einer neuen Gesellschaft zusammenschliessen (*Kombinationsfusion*; Art. 3 Abs. 1 FusG).

Der Entwurf regelt sowohl die Fusion von Gesellschaften gleicher Rechtsform (z.B. die Fusion von zwei GmbH) wie auch die Fusion von Gesellschaften unterschiedlicher Rechtsform (z.B. die Fusion einer Aktiengesellschaft mit einer GmbH).

² Bericht der Arbeitsgruppe Steuern bei Umstrukturierungen, aktualisierte Fassung (August 1997)

³ Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Fusion, Spaltung und Umwandlung von Rechtsträgern (Fusionsgesetz) November 1997

⁴ Botschaft zum Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG) vom 13. Juni 2000 (BBL 2000 4337 ff).

Im Aufbau des Entwurfs wird die Fusion von Stiftungen und von Vorsorgeeinrichtungen⁵ in zwei besonderen Kapiteln abschliessend geregelt (Art. 78 ff., 88 ff. FusG). Mit einer Ergänzung des IPRG soll die grenzüberschreitende Fusion, das heisst die Fusion von Gesellschaften mit Sitz in unterschiedlichen Staaten, gesetzlich geregelt werden⁶.

4.2. Spaltung

Unter einer gesellschaftsrechtlichen Spaltung versteht man die Übertragung von Vermögensteilen einer Gesellschaft gegen die Gewährung von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten an den Gesellschaften, auf die Vermögensteile übergehen (übernehmende Gesellschaften), an die Gesellschafterinnen und Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft (s. Art. 29 FusG). Bei der Spaltung werden sowohl die Vermögenswerte einer Gesellschaft neu zugeteilt als auch die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte neu zugewiesen. Der Entwurf sieht zwei Formen der Spaltung vor (Art. 29 FusG):

- Bei der Aufspaltung wird eine Gesellschaft aufgelöst, und ihr Vermögen geht in Teilen auf zwei oder mehrere andere Gesellschaften über. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter des aufgespaltenen Rechtsträgers erhalten Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an den übernehmenden Gesellschaften.
- Bei der Abspaltung werden ein oder mehrere Teile des Vermögens einer

Absorptionfusion



Kombinationsfunktion



Quelle: Botschaft zum FusG vom 13.6.2000

Gesellschaft auf andere Gesellschaften übertragen, wobei die Gesellschaft, die Vermögensteile abspaltet (übertragende Gesellschaft), im Unterschied zur Aufspaltung, bestehen bleibt. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft erhalten Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an den Gesellschaften, auf die Vermögensteile übergehen (übernehmende Gesellschaften).

Bei diesen beiden Spaltungsformen können Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft auf eine bereits bestehende oder eine neu zu gründende Gesellschaft übertragen werden:

- Die Spaltung mit Übertragung von Vermögensteilen auf neu zu gründende Gesellschaften wird als Spaltung zur

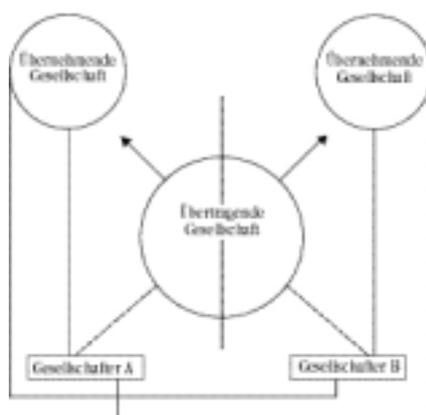
Neugründung bezeichnet. Die Spaltung beinhaltet in diesem Fall die Gründung einer oder mehrerer neuer Gesellschaften, auf die Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft übergehen.

- Die Übertragung auf bereits bestehende Gesellschaften wird als Spaltung zur Übernahme bezeichnet. Sie verbindet eine Spaltung mit einer Art «Fusion» der Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft mit den übernehmenden Gesellschaften.

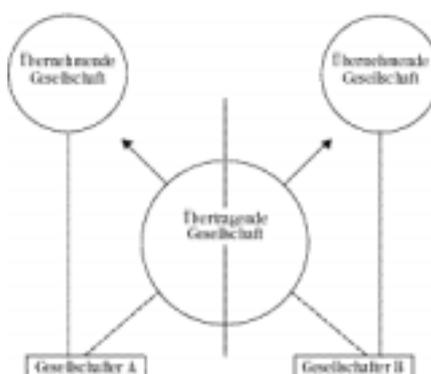
Bei der Spaltung erhalten die Gesellschafterinnen und Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an den übernehmenden Gesellschaften. Für die Zuweisung dieser Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte eröffnet der Entwurf zwei verschiedene Möglichkeiten (Art. 31 Abs. 2 FusG):

- Es kann vorgesehen werden, dass die Gesellschafterinnen und Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft ihre bisherigen Beteiligungen behalten und im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der übertragenden Gesellschaft zusätzlich Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an allen übernehmenden Gesellschaften zugewiesen erhalten (*symmetrische Spaltung*).
- Es soll aber auch möglich sein, im Rahmen einer Spaltung die bisherigen

Symmetrische Aufspaltung



Asymmetrische Aufspaltung

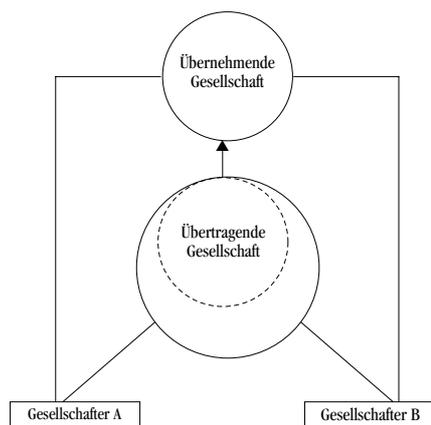


Quelle: Botschaft zum FusG vom 13.6.2000

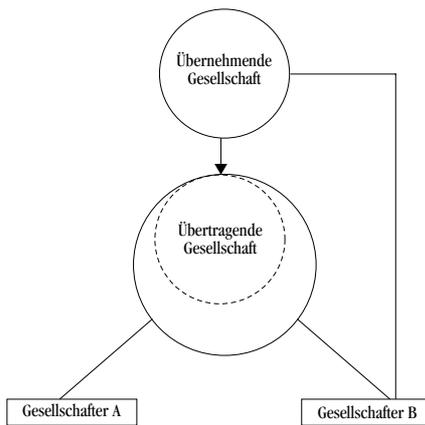
⁵ zu den Begriffen s. Art. 2 Bst. i FusG

⁶ Art. 163a ff. E-IPRG

Symmetrische Abspaltung



Asymmetrische Abspaltung



Quelle: Botschaft zum FusG vom 13.6.2000

Beteiligungsverhältnisse an der übertragenden Gesellschaft zu verändern (*asymmetrische Spaltung*). Den einzelnen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft können dabei unterschiedliche Beteiligungen an allen oder an einzelnen übernehmenden Gesellschaften zugewiesen werden.

4.3. Umwandlung

Die Umwandlung kann definiert werden als Änderung der Rechtsform einer Gesellschaft unter Fortbestand aller vermögens- und mitgliedschaftsrechtlichen Beziehungen. Im Entwurf ist die Umwandlung als sogenannte *rechtsformändernde Umwandlung* konzipiert. Während bei der *übertragenden Umwandlung* – wie sie das geltende Recht für die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine GmbH kennt⁷ – die bisherige Gesellschaft aufgelöst und ihr Vermögen auf eine neue Gesellschaft übertragen wird, bleibt die bisherige Gesellschaft nach der im Entwurf vorgesehenen Lösung bestehen und ändert lediglich ihre Rechtsform. Die Umwandlung bedingt in dieser Ausgestaltung keinerlei Rechtsnachfolge und somit auch keine Übertragungen von Rechtsbeziehungen; sie erscheint als blosser Rechtskleidwechsel einer Gesellschaft. Diese Konzeption weist den Vorteil auf, dass die umzuwandelnde Gesellschaft ihre wirtschaftliche und rechtliche Identität wahrt.

Im Gegensatz zur geltenden gesetzlichen Ordnung sieht der Entwurf die Umwandlung nicht nur ausnahmsweise, sondern allgemein vor, soweit die Ausgangs- und die Zielrechtsform in ihren rechtlichen Strukturen grundsätzlich vereinbar sind. Ausgeschlossen ist daher insbesondere die Umwandlung einer Gesellschaft als Vereinigung von Personen in eine Stiftung als blosse Vermögensgesamtheit. Eine entsprechende Umgestaltung setzt in der Sache zwingend die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft als solche voraus. Auf Grund der Verschiedenheit der Rechtsformen ist auch die Umwandlung einer Aktiengesellschaft als juristische Person in eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft als schlichte Rechtsgemeinschaft nicht möglich.

Die Funktion des bisherigen Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven als Haftungssubstrat für die Gläubiger setzt zudem voraus, dass die aktienrechtlichen Liquidationsvorschriften eingehalten werden. Mit einer Vermögensübertragung kann jedoch wirtschaftlich im Ergebnis oft dasselbe Ziel erreicht werden wie mit einer Umwandlung.

Die Regelung der Umwandlung muss der unterschiedlichen Ausgestaltung der verschiedenen Rechtsformen Rechnung tragen:

- Einige Rechtsformen sehen eine persönliche Haftung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter für die Ver-

bindlichkeiten der Gesellschaft vor, während bei anderen Rechtsformen die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt bleibt (= Gläubigerschutz).

- Grosse Unterschiede bestehen in der gesetzlichen Regelung der Rechtsstellung der Gesellschafter, so etwa zwischen der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft: Während sich das Stimmrecht der Aktionäre grundsätzlich nach ihrer Beteiligung am Aktienkapital bemisst (Art. 692 Abs. 1 OR), kommt jedem Genossenschafter nach dem Prinzip des Kopfstimmrechts in der Generalversammlung zwingend nur eine Stimme zu (Art. 885 OR).
- Die Aktionärinnen und Aktionäre sind ausschliesslich zur Liberierung des festgesetzten Ausgabebetrags ihrer Aktien verpflichtet; weitere Verpflichtungen dürfen ihnen auf Grund des Verbots von Nebenleistungspflichten nicht auferlegt werden (Art. 680 Abs. 1 OR). Demgegenüber können die Statuten der Genossenschaft eine beschränkte oder unbeschränkte persönliche Haftung der Genossenschafterinnen und der Genossenschafter (Art. 869 und 870 OR) sowie eine Nachschusspflicht vorsehen (Art. 871 OR).
- Anders als für Aktionäre besteht für Genossenschafterinnen und Genossenschafter ferner eine Treuepflicht (Art. 866 OR).

4.4. Vermögensübertragung

Der Entwurf sieht vor, dass im Handelsregister eingetragene Gesellschaften und im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen ihr Vermögen oder Teile davon mit Aktiven und Passiven auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags auf andere Rechtsträger des Privatrechts übertragen können⁸. Die Übertragung kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen. Die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften über den Kapitalschutz und die Liquidation bleiben jedoch vorbehalten. Mit der Eintragung der Vermögensübertragung ins Handelsregister werden sämtliche Aktiven und Passiven, soweit sie in einem in den Vertrag eingeschlossenen Inventar aufgeführt werden, uno actu dem über-

nehmenden Rechtsträger übertragen, ohne dass die für die einzelnen Vermögensbestandteile geltenden Formvorschriften beachtet werden müssen. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter werden im Anhang zur Jahresrechnung, respektive an der nächsten Generalversammlung über die Vermögensübertragung informiert. Die Gläubigerinnen und Gläubiger der übertragenden Gesellschaft werden dadurch geschützt, dass der bisherige Schuldner während dreier Jahre solidarisch mit dem neuen Schuldner haftet. Falls diese solidarische Haftung keinen ausreichenden Schutz bietet, kann zudem die Sicherstellung der Forderungen verlangt werden (Art. 75 FusG).

Funktional kann die Vermögensübertragung sowohl als Alternative zu einer Fusion als auch zu einer Spaltung und zu einer Umwandlung dienen, wobei sie allerdings nur die vermögensrechtliche, nicht aber die mitgliedschaftsrechtliche Seite erfasst (unter Vorbehalt der gesellschaftsrechtlichen Informationspflichten). Sie stellt ein eigenständiges Rechtsinstitut des Fusionsgesetzes dar.

Die Vermögensübertragung kann für eine Vielzahl verschiedener Restrukturierungsvorhaben verwendet werden, so etwa für die folgenden:

- Die Gründung einer Tochtergesellschaft: Durch Vermögensübertragung kann eine Gesellschaft einen Teil ihres Vermögens als Sacheinlage (Art. 628 Abs. 1, Art. 634 OR) auf eine neu zu gründende Gesellschaft übertragen, wobei sie als Gegenleistung eine Beteiligung an der Tochtergesellschaft erhält.
- Die Vereinfachung der Liquidation einer Gesellschaft: Durch die Möglichkeit der Übertragung einer Vielzahl von Vermögenswerten mittels einer Vermögensübertragung kann die Liquidation einer aufgelösten Gesellschaft je nach den Umständen stark vereinfacht werden.
- Die Veräusserung eines Unternehmensteils: Die Vermögensübertragung kann die Veräusserung eines Unternehmensteils erleichtern, vor allem dann, wenn eine grosse Anzahl von Vermögenswerten zu übertragen ist.

Die Vermögensübertragung erlaubt weiter, Vorhaben zu verwirklichen, die wirtschaftlich einer Fusion, einer Spaltung oder einer Umwandlung gleichkommen können. Für Fälle, für die der Entwurf auf Grund einer qualifizierten Inkompatibilität bestimmter Rechtsformen keine Fusion oder Umwandlung im eigentlichen Sinne vorsieht, dient die Vermögensübertragung als Ersatz für das entsprechende Vorgehen und ermöglicht, auf sachgerechte Weise die beabsichtigte Restrukturierung zu verwirklichen. So kann mittels einer Vermögensübertragung beispielsweise das gesamte Vermögen einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft oder auf eine Stiftung übertragen werden. Dieses Vorgehen ersetzt eine Fusion oder eine Umwandlung, die wegen grundsätzlicher struktureller Unterschiede zwischen den betreffenden Rechtsformen nicht verwirklicht werden kann.

5. Verhältnis zum Kartellgesetz

Zwar regelt auch das Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251) wie das Fusionsgesetz den Zusammenschluss von Unternehmungen. Allerdings wird dieser Zusammenschluss im Kartellgesetz einer wettbewerbspolitischen Kontrolle unterstellt (Art. 9 ff., Art. 32 ff. KG).

Nicht nur Fusionen, sondern auch gewisse Spaltungen, wie die Spaltungen zur Übernahme, sowie bestimmte Vermögensübertragungen können Unternehmenszusammenschlüsse im Sinn des Kartellgesetzes darstellen. Sie sind der kartellrechtlichen Fusionskontrolle unterstellt, sofern die Voraussetzungen von Artikel 9 KG gegeben sind.

Artikel 1 Absatz 4 FusG enthält einen Vorbehalt zu Gunsten der Beurteilung von Unternehmenszusammenschlüssen nach dem Kartellgesetz. Aus der Tatsache, dass Restrukturierungsvorhaben zugleich den Regelungen des Fusionsgesetzes und des Kartellgesetzes unterstehen können, ergeben sich keine besonderen Schwierigkei-

ten. Die Regelungsziele der beiden Gesetze sind verschieden ausgerichtet. Das Kartellgesetz «bezweckt, volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen zu verhindern und damit den Wettbewerb im Interesse einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung zu fördern» (Artikel 1 KG). Dieses Ziel wird unter anderem mit der Prüfung des Zusammenschlusses wirtschaftlich bedeutender Unternehmen unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten verfolgt. Der Entwurf zum Fusionsgesetz dient demgegenüber der privatrechtlichen Regelung der Fusion, der Spaltung, der Umwandlung und der Vermögensübertragung unter Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Gläubigerinnen und Gläubiger und der Personen mit Minderheitsbeteiligungen. Die Schutzziele der beiden Regelungen sind demnach unterschiedlich.

6. Ausblick

Die verbesserte Beweglichkeit von Firmen innerhalb der verschiedenen Rechtsformen und die somit fast beliebig optimierbare Organisation von Unternehmungen bezweckt die Verbesserung der Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Zwangsläufig wird das neue Fusionsgesetz gerade in sozialpolitischer Hinsicht zu weiteren Diskussionen Anlass geben: Umstrukturierungen mit Personalabbau belasten die Staatskasse regelmässig in mehrfacher Hinsicht: Einerseits durch den Verlust an Steuereinnahmen, gleichzeitig auch durch die Auszahlung von zusätzlichen Arbeitslosen- und Sozialgeldern. Inwieweit diese bei Fusionen und Umwandlungen extern anfallenden Kosten nach dem Verursacherprinzip getragen werden sollen; inwieweit neben den Gläubigern und Aktionären auch die Arbeitnehmer besser geschützt werden sollen, ist Gegenstand der zu führenden politischen Debatten.

⁷ Art. 824 ff. OR

⁸ s. Art. 69 ff. FusG

Offen bleibt auch die Forderung nach der Einführung einer generellen Bewilligungspflicht für Fusionen: Die Genehmigung zum Vollzug der Umstrukturierung könnte einer Gesellschaft nur dann erteilt werden, wenn sie nachweisen kann, dass die beabsichtigte Fusion volkswirtschaftlich nützlich bzw. sozial unschädlich ist und dass damit keine marktbeherrschende Stellung erreicht werden soll.

Materialien und Grundlagen

Botschaft vom 13.6.2000 (BBL 2000 4337 ff): Pressemitteilung, Entwurf, Kommentar Vernehmlassung: Pressemitteilung, Vorentwurf, erläuternder Bericht, Bericht der Arbeitsgruppe Steuern (1.12.1997), Zusammenstellung der Vernehmlassungen zum Fusionsgesetz, Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens betreffend den Bericht der Arbeitsgruppe Steuern bei Umstrukturierungen; Bericht der «Groupe de réflexion» Gesellschaftsrecht vom 24. September 1993.

Exkurs:

Artikel 936a OR: Einführung der Identifikationsnummer für Geschäftsfirmen

Die neuen Möglichkeiten des Fusionsgesetzes zur Modifikation der rechtlichen Unternehmensstrukturen (insbesondere die Umwandlung) können die Identifikation von Gesellschaften zunehmend erschweren. Als Novität sieht Artikel 936a OR deshalb vor, dass alle im Handelsregister eingetragenen Rechtsträger eine Identifikationsnummer erhalten. Um eine dauerhafte Identifizierung der Rechtsträger sicherzustellen, muss diese Nummer zwingend während des gesamten Bestehens eines Rechtsträgers unverändert bleiben, dies insbesondere auch im Fall einer Sitzverlegung, einer Umwandlung und einer Änderung der Firma oder des Namens.

Die vorgesehene Vorschrift wendet sich vorab an die kantonalen und die eidgenössischen Handelsregisterbehörden. Mit der informatikgestützten Registerführung wird die Identifizierung der Rechtsträger durch ihre Firma mit der Einführung einer Identifikationsnummer ersetzt; dies auch, weil die Firma eine dauerhafte Identifikation der Rechtsträger nicht zu gewährleisten vermag. Die vorgesehene Identifikationsnummer ist daher zumindest als registertechnische Vorgabe unerlässlich und in der Handelsregisterpraxis auch weitgehend bereits eingeführt. Es soll nun hierfür eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Die Kompetenz für das Erlassen von Ausführungsvorschriften zur Identifikationsnummer liegt beim Bundesrat. Dem Bundesrat soll weiter auch ermöglicht werden, gegebenenfalls die Angabe der Identifikationsnummer sowie der Firma auf Briefen, Bestellscheinen und Rechnungen zu verlangen. Diese Pflicht soll eine einfache Identifizierung der Rechtsträger sicherstellen und dadurch die Transparenz des Geschäftsverkehrs in der Wirtschaft fördern.

Da aber bereits heute eine Pflicht zur Angabe der Mehrwertsteuernummer besteht, wird vor einer allfälligen Einführung einer Pflicht zur Angabe der Identifikationsnummer nach Artikel 936a OR zu prüfen sein, ob nicht eine einheitliche Kennziffer für sämtliche administrativen Erfassungen von Unternehmen geschaffen werden kann.